

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Das Europäische Patentamt hat einen neuen Präsidenten



Benoît Battistelli

Der Verwaltungsrat des **Europäischen Patentamtes** hat den bisherigen Chef des französischen Institut National Propriété Intellectuelle (INPI), **Benoît Battistelli**, während einer Sondersitzung im vierten Anlauf an die Spitze der Münchner Behörde gewählt. Der Franzose hatte bislang den Vorsitz des Verwaltungsrats inne. Battistelli ist von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Patentorganisation für fünf Jahre zum Präsidenten gewählt worden.

Er wird sein neues Amt als Nachfolger der Britin **Alison Brimelow** Anfang Juli antreten, die das EPA die vergangenen knapp drei Jahre leitete.

Die Europäische Patentorganisation (www.epo.org) ist eine zwischenstaatliche Organisation. Sie wurde durch das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) gegründet, das 1973 in München geschlossen wurde und am 7. Oktober 1977 in Kraft trat. Der Organisation gehören derzeit 36 Staaten an, nämlich alle 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Kroatien, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, die Schweiz und die Türkei. Aufgabe der Organisation ist die Erteilung europäischer Patente. (al)

Jurist Dr. Axel Kroll ist Mitglied der WAZ-Geschäftsleitung



Dr. Axel Kroll

Dr. Axel Kroll ist in den Geschäftsleitungskreis der **WAZ Mediengruppe** berufen worden. Der 43-jährige Jurist verantwortet dort ab sofort den Bereich Recht (In- und Ausland). Nach Studium und Promotion an der Ruhr-Universität Bochum arbeitete Kroll als selbstständiger Rechtsanwalt, ehe er im Jahr 2002 zur WAZ Mediengruppe kam und die Leitung des Justiziariats übernahm.

Den Geschäftsleitungskreis richtete die WAZ Mediengruppe im Dezember 2007 direkt unterhalb der Gruppengeschäftsführung ein, um effizientere und transparentere Führungsstrukturen zu schaffen. Jedes Mitglied

des elfköpfigen Gremiums ist für einen abgegrenzten Bereich verantwortlich und berichtet direkt an die Gruppengeschäftsführer Bodo Hombach und Christian Nienhaus. (al)

Neuer Präsident des BVerfG

Der Wahlausschuss des deutschen Bundestags hat den Juristen **Prof. Dr. Andreas Voßkuhle** in das Amt des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts gewählt.

Der 46-jährige frühere Rektor der Universität Freiburg ist seit knapp zwei Jahren Richter am Bundesverfassungsgericht und sitzt dem Zweiten Senat vor. Voßkuhle tritt die Nachfolge von **Prof.**

Dr. Hans-Jürgen Papier an, der in den Ruhestand geht. Für Dr. Papiers freiwerdende Richterstelle bestimmte der Wahlausschuss den Göttinger Völkerrechtler **Prof. Dr. Andreas L. Paulus**. Der 41-Jährige, der zur Zeit noch den Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Georg-August-Universität in Göttingen inne hat, studierte in Göttingen, Genf, München und Harvard (USA). (al)

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
RTL durfte heimlich in Arztpraxis filmen	3
Gisela Wild erhält den Maria-Otto-Preis	3
Titelschutzanzeigen: 44 neue Titel geschützt.....	4-8
Impressum	8

Die 44 neuen Titel dieser Woche

0 0 70
24 Stunden Südafrika
65prozent

B
Bahn Classic
Bier sucht Deckel
BOULEVARD
BOULEVARD-DEUTSCHLAND
BOULEVARD-GERMANY
BOULEVARD-Journal
BOULEVARD-MAGAZIN

C
cast-box
cast-box interface

D
Das Glück ist ein Kaktus
DAS HERZ IN KUNST
UND DICHTUNG
Die Selbst-Bedienungsanleitung
Dr. Jekyll und Mrs. Hyde

E
e-Health 2011
e-Health 2012

Ein Fall für Herrn Westerbeck
Ein Prost auf die Liebe
Eisenbahn Classic
ErmittlungsAKTE -
Dem Verbrechen auf der Spur

F
First Class Residences
Frau Grün rettet die Welt

G
Glück² (Glück hoch zwei)

H
Handbuch internationale
Sozialversicherung
Handbuch Sozialversicherung
International
Herr Westerbeck -
Chance 60/60
Herr Westerbeck & seine Belege
Humanity in Fashion Award

K
Klassische Eisenbahn
Kleben, Bohren, Dübeln
Klick Klack
Klick Klack -
das Musikmagazin

P
Prof. Jekyll und Mrs. Hyde

R
Resorts & Residences
Rezepte für die Frau

T
TeenieMütter -
Wenn Kinder Kinder kriegen
Thekenliebe
TOP-TEN

U
Urig liest Urig

W
Wartegeschichten
Wirt sucht Liebe
Wirt sucht Wirtin

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

23.03.2010, Woche 12, Nr. 965
Anzeigenschluss: 19.03.2010, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

13.04.2010, Woche 15, Nr. 968
Anzeigenschluss: 09.04.2010, 10 Uhr

Vorratsregistrierung von www.stadtwerke-uetersen.de ist unberechtigte Namensanmaßung

Die Registrierung der Domain www.stadtwerke-uetersen.de stellt eine unberechtigte Anmaßung des Namens eines erst nach der Registrierung gegründeten namensgleichen kommunalen Versorgungsunternehmens dar, wenn sie lediglich dem Ziel dient, eine

verkaufbare Vorratsdomain zu erlangen. Dies hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg entschieden.

Gibt der Domain-Inhaber an, „zu einem späteren Zeitpunkt die Geschichte der ehemaligen Stadtwerke im

Internet“ bzw. „Bauwerke der Stadt Uetersen“ präsentieren zu wollen und ergibt sich aus der vorgerichtlichen Korrespondenz ein klares, auf die Veräußerung der Domain gerichtetes Erwerbsinteresse, so handelt es sich - nach Auffassung der Hamburger Richter -

lediglich um vorgeschobene, die Namensanmaßung verschleiernde Zwecke. (rd)

**Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
Urteil vom 24. 09.2009
AZ: 3 U 43/09**

RTL durfte heimlich in Arztpraxis filmen

Das **Oberlandesgericht Düsseldorf** hat am Montag vergangener Woche eine einstweilige Verfügung gegen die **RTL Television GmbH** aufgehoben. Die Verfügung richtete sich gegen die Anfertigung versteckter Kamerabilder in einer Düsseldorfer Arztpraxis. Für die RTL-Sendung „Extra“ im Juni 2009 war in einer Reportage „Gedopt am Arbeitsplatz“ heimlich ein Beratungsgespräch eines Arztes mit einer Reporterin, die sich als Patientin ausgegeben hatte, aufgenommen worden. Nach Auffassung des Landgerichts Düsseldorf

hatte der Sender den Arzt damit in seinen allgemeinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Das OLG Düsseldorf hob die Entscheidung nun auf. Der Mediziner könne kein grundsätzliches Verbot der Anfertigung von Aufnahmen in seiner Praxis erwirken.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Elmar Schumacher, der den Sender in diesem Fall beriet, erklärte in einer Pressemitteilung: „Das Urteil des OLG belegt, dass RTL hier rechtmäßig agiert, wenn man auch weiterhin im Interesse der Zuschauer solche

Drehs macht. Das von RTL erstrittene Urteil garantiert den elektronischen Medien auch weiterhin die Freiheit solcher Recherchemethoden.“

In einem zweiten Fall konnte sich der Sender aber nicht durchsetzen und muss nun einem Autofahrer 15 000 Euro Entschädigung für einen ebenfalls im Magazin „Extra“ ausgestrahlten Beitrag zahlen. Der Kläger war bei einer Drogenkontrolle durch Zollbeamte an der deutsch-niederländischen Grenze gefilmt und im Beitrag namentlich genannt

worden. Während der Aufnahmen waren in dem von ihm gefahrenen Fahrzeug 65 Gramm Marihuana gefunden worden. Doch der Wagen war ein von mehreren Fahrern genutzter Firmenwagen. Der Kläger wurde zwischenzeitlich freigesprochen.

Das Berufungsgericht bestätigte nun, wie das Branchenmagazin DWDL.de berichtete, das Urteil des Landgerichts Kleve, wonach eine stillschweigende Billigung der Filmaufnahmen durch den Autofahrer nicht vorgelegen habe. (al)

Rechtsanwältin Gisela Wild mit dem Maria-Otto-Preis ausgezeichnet

Der **Deutsche Anwaltverein (DAV)** hat in der vergangenen Woche in Berlin erstmalig den „Maria-Otto-Preis“ verliehen. Wegen ihrer besonderen Vorbildfunktion für Anwältinnen und Anwälte, wurde die Hamburger Rechtsanwältin **Dr. Gisela Wild** ausgezeichnet.

„Das Lebenswerk von Frau Dr. Wild ist vorbildhaft, weil sie die Vielzahl von Facetten, die zu einer wirklichen Anwaltspersönlichkeit gehören – von der Rechtswissenschaftlerin über die renommierte Wirtschaftsrechtlerin bis hin zur unerschrockenen und unermüdeten Kämpferin für Freiheitsrechte – in sich verkörpert“, so **Prof. Dr. Wolfgang Ewer**, DAV-Präsident, in seiner Laudatio. Wild hatte 1983 gemein-

sam mit einer Kollegin das Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen das Volkszählungsgesetz durchgeführt. Im Ergebnis führte das Verfahren zur Ableitung des Rechts auf „informati- onelle Selbstbestimmung“ aus dem Grundgesetz und hatte damit bahnbrechende Auswirkungen für die künftige rechtliche Bewältigung der mit der elektronischen Datenverarbeitung einhergehenden Möglichkeiten und Gefahren. Die Preisträgerin vertrat im so genannten „Emma-Prozess“ gegen den „Stern“ die Klage von 10 Frauen, darunter Alice Schwarzer von der Frauenzeitschrift „Emma“. 2005 wurde sie zur Richterin beim Hamburgischen Verfassungsgericht gewählt. In ihrer anwaltlichen Tätigkeit trat sie stets für Bür-

ger- und Frauenrechte ein. Sie sei für alle Anwältinnen ein großes Vorbild und in vielen Bereichen eine hoch geschätzte Ansprechpartnerin, hieß es bei der Preisverleihung. Die Auszeichnung

CHIP-Award 2010 für Leutheusser-Schnarrenberger

Das **Computermagazin CHIP** hat in der vergangenen Woche auf der CeBIT **Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** mit dem CHIP-Award als „Persönlichkeit des Jahres 2010“ geehrt.

Die Ministerin habe sich in ihrer gesamten politischen Karriere gegen die staatliche Datensammelwut gestemmt,

ist nach der Rechtsanwältin Dr. Maria Otto benannt, die 1922 als erste deutsche Anwältin durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz in München zugelassen wurde. (al)

hieß es in der Begründung der Jury. Mit ihren Klagen in Karlsruhe - zuletzt gegen die Vorratsdatenspeicherung - habe sie mehrmals die Überwachungstendenzen des Staates erfolgreich eindämmen können. Leutheusser-Schnarrenberger beziehe ihre Positionen ungeachtet von Koalitionszwängen und mit einer im politischen Alltag selten gewordenen klaren Sprache. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Glück² (Glück hoch zwei) **Das Hochzeitsmagazin**

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen sowie für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Software-Erzeugnisse, insbesondere CD-Rom und DVD, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Kanzlei Knoche-Lenz / Tigges,
Tarpentstraße 46, 20251 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Frau Grün rettet die Welt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**BRAUNER Rechtsanwälte,
Joachimstraße 7, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Herr Westerbeck & seine Belege **Ein Fall für Herrn Westerbeck** **Herr Westerbeck - Chance 60/60**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und/oder Zeichenverbindungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareprodukte, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Multimedia-Anwendungen insbesondere Offline- und Onlinedienste.

**Schertz Bergmann Rechtsanwälte,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

DAS HERZ IN KUNST UND DICHTUNG

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (MiniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Carmen Winterberg,
Oberbilkler Allee 24, 40215 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

BOULEVARD-GERMANY **BOULEVARD-DEUTSCHLAND** **BOULEVARD-Journal** **BOULEVARD-MAGAZIN** **TOP-TEN** **BOULEVARD**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sascha Lange,
Bernnerstraße 75, 60437 Frankfurt/Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Urig liest Urig

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, Zusätzen, Abwandlungen, Abkürzungen, Kombinationen, grafischen Darstellungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen, Titelkombinationen für alle Medien, für Film, Fernsehen, Hörfunk, für Ton- und Bildtonträger, für Unterhaltungsshow, Events, Bühnenshow, Revuen, musikalische Werke, Musiktitel, Konzertveranstaltungen, Schauspiele, Multimedia-Anwendungen, Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art, Merchandising, Dienstleistungen, sowie sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste, Internet, Domainnamen, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild- und Tonträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen aller Art.

**Martin Przyborowski,
Erlengrund 32, 50997 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

65prozent

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Torsten Schubert,
Korte Asper 8, 21465 Wentorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Wartegeschichten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dirks & Partner Rechtsanwälte,
Werftbahnstraße 8, 24143 Kiel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Dr. Jekyll und Mrs. Hyde Prof. Jekyll und Mrs. Hyde

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Producers at Work GmbH,
Alt Nowawes 116-118, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Handbuch Sozialversicherung International Handbuch internationale Sozialversicherung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**AOK-Verlag GmbH,
Lilienthalstraße 1-3, 53424 Remagen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kleben, Bohren, Dübeln

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Titelkombination für Hörfunk- und Fernsehsendungen, audiovisuelle und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen, Ton und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD/DVD/BD und Online Medien), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich SMS, Premium SMS, WAP und UMS) sowie Softwareerzeugnisse, Merchandising und Druckerzeugnisse.

**NRW.TV Fernsehen aus Nordrhein-Westfalen
GmbH & Co. KG,
Kaistraße 3, 40221 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Das Glück ist ein Kaktus

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

0 0 70

Agent im Altenheim

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Marlies Ferber,
Schülinghauser Straße 19, 58135 Hagen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

cast-box

cast-box interface

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**casting-network,
Kasparstraße 26, 50670 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**Klassische Eisenbahn
Eisenbahn Classic
Bahn Classic**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, sonstige elektronische Medien und Netzwerke.

**heldt & zülch Rechtsanwälte,
Kaiser-Wilhelm-Straße 89, 20355 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für ein Buch über Selbstmanagement:

Die Selbst-Bedienungsanleitung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Frédéric Meylan,
Auerswalderstraße 57 A, 09114 Chemnitz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**e-Health 2011
e-Health 2012**

in allen Schreibweisen und Schriftarten, Zusammensetzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Zusätzen, allen Arten der graphischen Gestaltungen für alle Medien, einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film- und Tonwerke, Rundfunk- und Fernsehproduktionen, Tonträgerpromotion, Audiotexte, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (Mini-Disc), CD-ROM, CDs, CD-R, CD-I, Domains und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, digitale und elektronische Medien und Netzwerke, z.B. Internet, Intranet, Extranet, einschließlich Offline- und Online-Diensten, sämtliche sonstigen Daten- und Kommunikations-Dienste und Netze u.ä. für alle Druckerzeugnisse, insbesondere Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Veranstaltungen und Merchandising in jeglicher Form.

**Prof. Dr. Frank Duesberg,
Kölner Straße 45, 42651 Solingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Wirt sucht Wirtin
Ein Prost auf die Liebe
Wirt sucht Liebe
Thekenliebe
Bier sucht Deckel**

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

First Class Residences

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Clavis International GmbH,
Mittelweg 177, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Resorts & Residences

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Clavis International GmbH,
Mittelweg 177, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Rezepte für die Frau

in allen möglichen Schreibweisen, Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Print- und Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere für CD-ROM, DVD, CD-I, für elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, Netzwerke, insbesondere Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Telekommunikationsdienstleistungen und Internet.

**Rechtsanwälte Henkel,
Schauenburgerstraße 44, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

TeenieMütter - Wenn Kinder Kinder kriegen

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechende Untertitel, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Internet.

**Heisse Kursawe Eversheds Partnerschaft Rechtsanwälte,
Maximiliansplatz 5, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Humanity in Fashion Award

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Meissner, Bolte & Partner GbR,
Widenmayerstraße 48, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Klick Klack - das Musikmagazin Klick Klack

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Über 55.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ErmittlungsAKTE - Dem Verbrechen auf der Spur

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

German Free TV Holding GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

24 Stunden Südafrika

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2010 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adres-
sen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenent-
würfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat
die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Top News aus Werbung,
Marketing und Medien

www.new-business.de